

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Notruf 112

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist es passiert?
Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte
zur Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)



Brandschutzordnung

Kageneckhalle

- im folgenden Einrichtung genannt-

Gemeinde Stegen

**Dorfplatz 4
79252 Stegen**

Teil A – Brandschutzordnung

hängt aus

ist für den Aushang bestimmt, regelt nur das Notwendigste und gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle weiteren anwesenden Personen gleichermaßen.

Teil B – Brandschutzordnung

ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in der Einrichtung aufhalten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
a) Einleitung	3
b) Brandschutzordnung Teil A	4
c) Brandverhütung.....	5
d) Brand- und Rauchausbreitung.....	6
e) Flucht- und Rettungswege.....	6
f) Melde- und Löscheinrichtungen	7
g) Verhalten im Brandfall	8
h) Brand melden.....	9
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	9
j) In Sicherheit bringen	10
k) Löschversuche unternehmen.....	10
l) Besondere Verhaltensregeln	11
m) Anlage.....	12

Teil C – Brandschutzordnung – für Personen mit besonderen Funktionen 13

Enthält spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung und Brandbekämpfung in den einzelnen Bereichen des Objektes.

a) Einleitung

Dieser Teil richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mieter/Nutzer der Halle.

Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten.

Beispielsweise: FSJ, BFD, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtliche Kräfte, Honorarkräfte, therapeutisch Tätige, auftragsausführende Firmen (Handwerker etc.).

Die Brandschutzordnung Teil B enthält gemäß den Anforderungen der DIN 14096 immer auch den Teil A (siehe Seite 4).

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Räumen der Einrichtung zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2020 in Kraft.

Die Brandschutzordnung muss jeder Mitarbeiterin, jedem Mitarbeiter und jeder Person, die sich nicht nur vorübergehend in der Einrichtung aufhält, ausgehändigt werden.

Der Empfang muss schriftlich bestätigt werden.

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter und alle Personen, die diese Brandschutzordnung ausgehändigt bekommen sind verpflichtet, diese aufmerksam zu lesen und strikt einzuhalten.

Die Bekanntgabe/Übergabe erfolgt im Rahmen von Brandschutzunterweisungen und Einzelübergaben durch die Gemeinde Stegen.

Brandschutzordnung

b) Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Notruf 112

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist es passiert
Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen Schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte
zur Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum 10-02-2020 / Kogeneckhalle, Dorfplatz 4, 79252 Siegen

KS Brandschutz GmbH & Co. KG Tel.: 0 76 61 - 98 355 90 | www.ks-brandschutz.com | DIN 14096

Brandschutzordnung Teil B

c) Brandverhütung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufsichtspersonal sowie anwesenden Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
2. In allen Räumen der Einrichtung herrscht absolutes Rauchverbot.



3. Der Umgang mit Kerzen, offenem Feuer oder Licht ist in der Einrichtung verboten.
4. Ausschmückungen und Dekorationen (z. B. Luftschlangen, Girlanden etc.) dürfen nur verwendet werden, wenn sie schwer entflammbar sind.
5. Brennbare Stoffe/Flüssigkeiten dürfen nicht im Objekt benutzt oder gelagert werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
6. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten – siehe Brandschutzordnung Teil C).
Es müssen in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden müssen.
7. Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle müssen regelmäßig entfernt werden und dürfen auf keinen Fall auf Fluren / in Treppenträumen zwischengelagert werden.
Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z. B. Abfall in Containern),
 - dürfen nicht so gestellt werden, dass im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährdet wird (mindestens 5 Meter Abstand zum Gebäude); sollte dies wegen der örtlichen Bedingungen nicht möglich sein, müssen Behälter aus nichtbrennbarem Material mit verschließbarem Deckel (z.B. Stahlblech) mit größtmöglichem Abstand zum Gebäude eingesetzt werden.
 - müssen soweit möglich dem Zugriff von Unbefugten entzogen werden (wegen Gefahr der Brandstiftung).

8. Sorgen Sie stets dafür, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Vermeiden Sie den Bereitschaftsbetrieb elektrischer Geräte (Stand-by). Elektrische Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand und unter Aufsicht betrieben werden und müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektrische Geräte müssen regelmäßig entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV V3“ durch entsprechende Fachkräfte / Fachbetriebe geprüft werden.
Der Gebrauch privater Koch- und Heizgeräte (Heizstrahler, Kochplatten, Tauchsieder und Mikrowellengeräte) ist untersagt. Im Ausnahmefall kann die Einrichtungsleitung dem Einsatz privater elektrischer Geräte zustimmen. In diesem Fall muss ein (Prüfnachweis nach DGUV V3 vom Fachbetrieb oder Kaufbeleg, wenn nicht älter als 2 Jahre) der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) müssen sofort dem Hausmeister oder der Einrichtungsleitung gemeldet werden. Reparaturen an elektrischen Geräten oder Anlagen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal vorgenommen werden.
9. Es dürfen keine gasbetriebenen Geräte (z. B. Grill, Heizstrahler usw.) betrieben werden.

d) Brand- und Rauchausbreitung

1. Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- bzw. Rauchschutztüren verhindert werden.
Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o. ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Einrichtungsleitung gemeldet werden.
2. In den Fluren und Treppenträumen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Mobiliar, Abfälle, Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle etc.).

e) Flucht- und Rettungswege

1. Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet (siehe unten) und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Die Lagerung oder das Abstellen von brennbaren Stoffen im Verlauf der Flucht- und Rettungswege, insbesondere im Treppenraum, ist strengstens verboten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen sich über die Flucht- und Rettungswege informieren. Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden.



2. Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.

3. Es dürfen nur die genehmigten Bestuhlungspläne verwendet werden. Sie müssen für die entsprechende Nutzung eingehalten werden. Der zutreffende Bestuhlungsplan muss in der Halle an den dafür vorgesehenen Plätzen aufgehängt werden.
4. Halten Sie die Zufahrten frei. Parken Sie nur auf gekennzeichneten Plätzen.
5. Halten Sie Notausstiegsfenster immer frei.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht missbraucht werden.

Jede vorsätzliche Beschädigung ist strafbar.

Melden Sie Schäden sofort der Einrichtungsleitung.

In der Einrichtung gibt es keine automatische Brandfrüherkennung.

2. Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungs- und Kleinbränden ist das Gebäude mit Feuerlöschern ausgestattet. Sie müssen sich über die Standorte und Handhabung der Feuerlöscher informieren.

Unternehmen Sie keinen Löschversuch bei Eigengefährdung. Rauchgase sind giftig.



3. Löschdecken

Die Einrichtung ist mit Löschdecken ausgestattet. Die Standorte sind gekennzeichnet (siehe unten).



Informieren Sie sich über deren Standorte und Handhabung.

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

- Um Panik zu vermeiden, verlassen Sie ruhig und besonnen den Gefahrenbereich. Beruhigen Sie alle anwesenden Personen.
- Schließen Sie die Fenster und Türen im Brandraum, verriegeln Sie diese aber nicht! Melden Sie sofort jeden Brand!
- **Alarmieren Sie im Gefahrfall außerdem das gesamte Personal und in der Einrichtung befindlichen Personen. Leiten Sie sofort die Evakuierung aller anwesenden Personen über die Fluchtwege ein.**
- Ist der Treppenraum verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und die Frischluftversorgung gewahrt bleibt. Atmen Sie möglichst keine Rauchgase ein.
- Verlassen Sie das Gebäude mit Ruhe und Besonnenheit. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch, um eine Panik bzw. ein Stolpern zu vermeiden.
- Schalten Sie falls möglich vor dem Verlassen des Gebäudes alle elektrischen Geräte ab. Ziehen Sie dazu die Stecker der Geräte. Schließen Sie beim Verlassen die Tür hinter sich (nicht verriegeln!).
- Sind Anwesenheitslisten oder Gruppenlisten in der Einrichtung vorgeschrieben, versuchen Sie diese mitzunehmen. Gleiches gilt – falls vorhanden - für die Notfallmappen.
- Falls Sie einen Raum aufgrund von zu starker Rauchbildung in den zugehörigen Rettungswegen nicht mehr verlassen können, schließen Sie die Tür und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. **Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.** Verstopfen Sie die Türritzen zum verrauchten Bereich hin mit feuchten Tüchern.
- **Schließen Sie die Türen zum Treppenraum, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann!**
- Kleinere Brände können Sie selbst bekämpfen. Bitte beachten Sie, dass vor jedem Versuch der Brandbekämpfung die Feuerwehr alarmiert werden muss. Zur **Bekämpfung von Bränden** können Sie die aufgestellten Feuerlöschgeräte verwenden.
- **Löschen Sie brennendes Fett auf keinen Fall mit Wasser!** Decken Sie zum Löschen von Fettbränden vorzugsweise den Brandherd nicht brennbar ab (z. B. mit einem Pfannendeckel) oder verwenden Sie die vorhandene Löschdecke.

h) Brand melden

Bei Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich die Feuerwehr telefonisch über die Notrufnummer zu alarmieren



Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!

Warten Sie die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle ab (etwa „Ich habe verstanden“).

Benachrichtigen Sie nach der Alarmierung der Feuerwehr die

Hausmeister:

Telefon: **Mobil: 0151 15571310**

Hausmeister Stellvertreter:

Telefon: **Mobil: 0170 5704241**

Rathaus

Telefon: **07661 396936**

Von dort werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Feststellen bzw. Bekanntwerden eines Brandes, müssen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufsichtspersonal, mit allen weiteren im Gebäude befindlichen Personen unverzüglich zu den Sammelpunkten, die in den Flucht- und Rettungswegplänen ausgewiesen sind, begeben.

Den Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und -helfer, Hausmeister, Einrichtungsleitung oder der Verwaltung bzw. der Feuerwehr muss Folge geleistet werden.

j) In Sicherheit bringen

Fordern Sie im Gebäude befindliche Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, sowie alle anwesenden Personen auf, unverzüglich das Gebäude zu verlassen.

Leiten Sie betreute Personen beim Verlassen des Gebäudes an. Helfen Sie Personen mit Gehbehinderung, Kindern und älteren Menschen.

Ist der Fluchtweg durch Feuer oder Rauch versperrt, können Sie aus dem Flucht- und Rettungswegeplan einen alternativen Fluchtweg erkennen.

Machen Sie sich rechtzeitig mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut.

Nach Verlassen des Gebäudes müssen sich alle Personen auf den Sammelplätzen einfinden. Diese sind gekennzeichnet (siehe unten). Der Sammelplatz befindet sich:



Auf der Freifläche Dorfplatz

Am Sammelplatz wird gruppenweise die Vollständigkeit mit der Anwesenheitsliste abgeglichen.

Vermisste Personen müssen direkt an die Einsatzleitung der Feuerwehr gemeldet werden.

Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

k) Löschversuche unternehmen

Einen Kleinbrand können Sie durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich löschen. Seien Sie sich deshalb stets darüber im Klaren, wo vom Arbeitsplatz/Aufenthaltsbereich aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.



Bekämpfen Sie den Brand aber nur, wenn dies gefahrlos möglich ist. Andernfalls schließen Sie möglichst die Türen und verlassen Sie den Gefahrenbereich.

Schalten Sie bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten den Strom ab, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen werden durch Einhüllen in eine Löschdecke und Wälzen am Boden gelöscht.

I) Besondere Verhaltensregeln

Informieren Sie beim Eintreffen der Feuerwehr den Einsatzleiter. Seinen Anweisungen müssen Sie Folge leisten.

Schließen Sie die Türen vom Brandraum zum Flur bzw. Treppenraum, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

Können Sie die Räume nicht mehr verlassen, verbleiben Sie in Ihren Räumen, schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster bemerkbar.

Verstopfen Sie die Türritzen mit Tüchern (möglichst mit nassen).

Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

Verhalten nach einem Brand

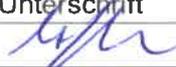
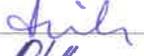
1. Melden Sie jeden auch nur kleinsten Brand der Feuerwehr, damit die Brandstelle kontrolliert werden kann.
2. Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude bzw. den betroffenen Bereich wieder frei.
3. Hängen Sie ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) auf keinen Fall wieder zurück an ihren Platz. Die Feuerlöscher müssen sofort zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

m) Anlage

Empfangsbestätigungsliste:

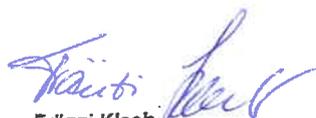
Brandschutzordnung, Teil A und B

Gelesen:

Nr.	Name, Vorname	Funktion	Datum	Unterschrift
1	Hoffmann, Lisa	Bauverwaltung	28.06.2020	
2	Thoma, Eva	Amt für öffentliche Ordnung	03.07.2020	
3	Faller Christian	Hausmeister	03.07.2020	
4	Schmidt Tanja	Liegenschaftsverwaltung	06.07.2020	
5	Linkl, Georg	Hauptanleiter	13.07.2020	
6	Blattmann Peter	Verwalter HM	13.07.20	
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

In Kraft gesetzt am 15. Juni 2020

Bürgermeisterin Gemeinde Stegen


Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

